

Anlage 2

Verhaltensanforderungen für das Einholen und Überführen von Wasserfahrzeugen

1. Jegliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einholen der Wasserfahrzeuge sind vor Betreten oder Befahren des Sperrbereiches durch eine vor Beginn der Maßnahme zu benennende Aufsichtsperson, die an Land hinter der Sperrlinie positioniert ist, zu überwachen. Die Aufsichtspersonen sind der LMBV (Ansprechpartner Herr Matthes, E-Mail: michael.matthes@lmbv.de) rechtzeitig mitzuteilen. Die Belehrung der Aufsichtsperson erfolgt durch die LMBV. Die Belehrungen der einzelnen Bootsführer erfolgt durch die Aufsichtsperson selbst.
2. Während der gesamten Zeitdauer, in der sich der Bootsinshaber bzw. dessen Vertreter innerhalb des Sperrbereiches befindet, muss er guten Sichtkontakt (d.h. Tageslicht und klares Wetter mit Sichtweiten bis zur Insel) und Ruf- oder Funkkontakt zur Aufsichtsperson haben.
3. Das Betreten von im Sperrbereich liegenden Steganlagen, sonstigen Anlegestellen und Slipanlagen ist ausschließlich volljährigen Personen gestattet. Die Personen tragen ausnahmslos Schwimmwesten.
4. Das Einholen der Boote im Bereich von Slipanlagen mit PKW bis hinein in den Sperrbereich ist zulässig, jedoch jeweils auf das zeitlich kürzeste Maß zu beschränken.
5. Das Verfahren der Boote zu den Slipanlagen oder sonstigen Bergungsstellen hat auf dem kürzesten Weg entlang des Außenufers des Sees und zu der nächsten Anlage zu erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Flachwasserbereiche, die räumlich zur Insel gehören, durchfahren werden. Das Boot fährt ausschließlich mit geringer Geschwindigkeit mit geringstmöglicher Wellenbildung.
6. Der Beginn und Abschluss jeglicher Aktivitäten ist durch die Aufsichtsperson der LMBV zu melden.

Die Verhaltensanforderungen gelten bei einem Wasserstand im Senftenberger See <+98,3 m NHN bis zur Sanierung der Insel des Senftenberger Sees.